



Weltgesundheitsorganisation

REGIONALBÜRO FÜR **Europa**

**Geschäftsordnung
des
Regionalkomitees für Europa
und des
Ständigen Ausschusses
des
Regionalkomitees für Europa**

**Einschließlich der am 14. September 2017
verabschiedeten Änderungen**

© Weltgesundheitsorganisation 2017

Alle Rechte vorbehalten. Das Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation begrüßt Anträge auf Genehmigung zur teilweisen oder vollständigen Reproduktion oder Übersetzung seiner Veröffentlichungen.

Die in dieser Publikation benutzten Bezeichnungen und die Darstellung des Stoffes beinhalten keine Stellungnahme seitens der Weltgesundheitsorganisation bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder eines Gebiets bzw. ihrer Regierungs-/Verwaltungsinstanzen oder bezüglich des Verlaufs ihrer Staats- oder Gebietsgrenzen. Gestrichelte Linien auf Karten bezeichnen einen ungefähren Grenzverlauf, über den möglicherweise noch keine vollständige Einigkeit besteht.

Die Erwähnung bestimmter Firmen oder Erzeugnisse bedeutet nicht, dass diese von der Weltgesundheitsorganisation unterstützt, empfohlen oder gegenüber ähnlichen, nicht erwähnten bevorzugt werden. Soweit nicht ein Fehler oder Versehen vorliegt, sind die Namen von Markenartikeln als solche kenntlich gemacht.

Die Weltgesundheitsorganisation hat alle angemessenen Vorkehrungen getroffen, um die in dieser Publikation enthaltenen Informationen zu überprüfen. Dennoch wird die Veröffentlichung ohne irgendeine explizite oder implizite Gewähr herausgegeben. Die Verantwortung für die Deutung und den Gebrauch des Materials liegt bei der Leserschaft. Die Weltgesundheitsorganisation schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die sich aus dem Gebrauch des Materials ergeben. Die von den Autoren, Redakteuren oder Expertengruppen geäußerten Ansichten sind nicht unbedingt Ausdruck der Beschlüsse oder der erklärten Politik der Weltgesundheitsorganisation.

Inhalt

Teil 1: Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa

I.	Zusammensetzung und Teilnahme	1
II.	Anmeldung	2
III.	Tagungen	2
IV.	Tagesordnung	3
V.	Präsidium des Regionalkomitees	4
VI.	Unterausschüsse des Regionalkomitees	6
VII.	Wahl der Vertreter in andere Gremien	10
VIII.	Sekretariat	10
IX.	Sprachen	11
X.	Führung der Geschäfte	12
XI.	Abstimmung	17
XII.	Aussetzung und Änderung der Geschäftsordnung	24
XIII.	Allgemeine Bestimmungen	24

Teil 2: Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees für Europa

I.	Zusammensetzung und Teilnahme	27
II.	Tagungen	28
II.	Tagesordnung	29
IV.	Präsidium des Ständigen Ausschusses	31
V.	Unterausschüsse des Ständigen Ausschusses	32
VI.	Sekretariat	33
VII.	Sprachen	34
VIII.	Führung der Geschäfte	34
IX.	Abstimmung	34
X.	Aussetzung und Änderung der Geschäftsordnung	35

Teil 1
Geschäftsordnung
des
Regionalkomitees für Europa

I. Zusammensetzung und Teilnahme

Regel 1

Das Regionalkomitee setzt sich aus höchstens zwei Vertretern jedes Mitglieds (d. h. jedes Mitgliedstaats und assoziierten Mitglieds) der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation zusammen. Die Vertreter können von Stellvertretern und Beratern begleitet sein.

Regel 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen bestehender Abkommen kann das Regionalkomitee mit den entsprechenden Regionalkomitees der Vereinten Nationen und mit denen anderer Sonderorganisationen sowie mit anderen regionalen internationalen Organisationen, die mit der Weltgesundheitsorganisation gemeinsame Interessen haben, Konsultationen vereinbaren und ihnen die Teilnahme ohne Stimmrecht an seinen Beratungen ermöglichen.

Der Regionaldirektor kann in Absprache mit dem Regionalkomitee Staaten, die nicht Mitglieder des Regionalkomitees sind, zur Teilnahme ohne Stimmrecht an dessen Tagungen einladen. Nichtstaatliche Akteure, die gemäß dem Rahmen für die Zusammenarbeit der WHO mit nichtstaatlichen Akteuren offizielle Beziehungen zur Weltgesundheitsorganisation unterhalten dürfen, werden zur Teilnahme an den Tagungen des Regionalkomitees eingeladen, wie in Absatz 55 des Rahmens vorgesehen. Das Regionalkomitee kann auch ein Verfahren beschließen, das anderen auf internationaler Ebene, in der Europäischen Region oder in den Ländern tätigen nichtstaatlichen Akteuren, die keine offiziellen Beziehungen zur Weltgesundheitsorganisation unterhalten, eine Teilnahme an seinen Tagungen ermöglicht, sofern dieses Verfahren in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bestimmungen des Rahmens gehandhabt wird.

II. Anmeldung

Regel 3

Die Mitglieder teilen dem Regionaldirektor möglichst 15 Tage vor dem für eine Tagung des Regionalkomitees festgelegten Eröffnungstermin die Namen ihrer Vertreter sowie die Namen ihrer Stellvertreter und Berater mit. Die in Regel 2 genannten Organisationen, die zur Teilnahme an der Tagung eingeladen sind, teilen ebenfalls die Namen der Personen mit, die sie vertreten werden.

Die Beglaubigungsschreiben der Personen, die an der Tagung teilnehmen, werden dem Regionaldirektor möglichst vor Eröffnung der Tagung übermittelt.

III. Tagungen

Regel 4

Das Regionalkomitee hält mindestens eine Tagung im Jahr ab. Es legt auf jeder Tagung für zwei Jahre im voraus Ort und Zeitpunkt der nächsten Tagungen fest. Die Mitteilungen zur Einberufung der Tagung werden vom Regionaldirektor frühestens sechs Monate und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung an die Mitglieder, an den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation sowie an die in Regel 2 erwähnten, zur Entsendung von Vertretern eingeladenen Organisationen versandt.

Regel 5

Der Regionaldirektor beruft in Absprache mit dem Präsidenten das Regionalkomitee auch ein, wenn acht Mitglieder gemeinsam schriftlich einen entsprechenden Antrag an ihn stellen und diesen Antrag begründen. In diesem Fall wird das Regionalkomitee innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags einberufen, und die Tagung findet am Sitz des Regionalbüros statt, sofern der Regionaldirektor in Absprache mit dem Präsidenten nichts anderes bestimmt.

Die Tagesordnung einer solchen Tagung beschränkt sich auf die Fragen, die diese Tagung notwendig gemacht haben. Sollte das Amt des Regionaldirektors unerwartet neu besetzt werden müssen, kann der Generaldirektor in Absprache mit dem Präsidenten das Regionalkomitee

einberufen, um eine Regionale Beurteilungskommission zu bilden und diesbezügliche Beschlüsse gemäß Regel 47 zu fassen.

Regel 6

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Regel 47 sind Sitzungen des Regionalkomitees öffentlich, sofern dieses nichts anderes beschließt.

IV. Tagesordnung

Regel 7

Die vorläufige Tagesordnung jeder Tagung wird vom Regionaldirektor erstellt und zusammen mit der Einberufung versandt.

Regel 8

Abgesehen von Tagungen, die gemäß Regel 5 einberufen werden, muss die vorläufige Tagesordnung jeder Tagung folgende Punkte enthalten:

- a) alle Punkte, deren Aufnahme von der Weltgesundheitsversammlung festgelegt worden ist;
- b) alle Punkte, deren Aufnahme vom Exekutivrat der Weltgesundheitsorganisation festgelegt worden ist;
- c) jeden vom Generaldirektor vorgeschlagenen Punkt;
- d) jeden von einem Mitglied der Region vorgeschlagenen Punkt;
- e) jeden vom (gemäß Regel 14 etablierten) Ständigen Ausschuss des Regionalkomitees vorgeschlagenen Punkt;
- f) den Bericht des Ständigen Ausschusses;
- g) den jährlichen Bericht des Regionaldirektors.

Regel 9

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Regel 5 kann der Regionaldirektor in Absprache mit dem Präsidenten und dem Exekutivpräsidenten des Regionalkomitees (wie in Regel 10 bestimmt) und dem Stellvertretenden Exekutivpräsidenten als dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees (wie in Regel 14.2.4 bestimmt) jede Frage, die sich zwischen der

Versendung der vorläufigen Tagesordnung und der Eröffnung der Tagung ergibt, in eine ergänzende Tagesordnung aufnehmen, die das Regionalkomitee zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung prüft.

V. Präsidium des Regionalkomitees

Regel 10

10.1 Das Regionalkomitee wählt auf jeder gemäß Regel 4 einberufenen Jahrestagung einen Präsidenten, einen Exekutivpräsidenten und einen Stellvertretenden Exekutivpräsidenten zum Präsidium. Es wählt außerdem einen Berichterstatter. Das Präsidium und der Berichterstatter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Stellvertretende Exekutivpräsident des Regionalkomitees wird normalerweise auf der darauf folgenden ordentlichen Tagung des Regionalkomitees zum Exekutivpräsidenten gewählt.

10.2 Der gemäß Regel 14.2 unten eingesetzte Ständige Ausschuss reicht nach angemessener Rücksprache jeweils eine Nominierung für das Amt des Präsidenten, Exekutivpräsidenten und Stellvertretenden Exekutivpräsidenten ein. Weitere Nominierungen für das Amt des Präsidenten, Exekutivpräsidenten und Stellvertretenden Exekutivpräsidenten können durch die Mitglieder des Regionalkomitees erfolgen.

Regel 11

11.1 Außer den sonstigen Befugnissen, die ihm durch diese Geschäftsordnung übertragen werden, eröffnet und schließt der Vorsitzende alle Sitzungen des Regionalkomitees, leitet die Diskussionen, sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, legt Fragen zur Abstimmung vor und gibt Beschlüsse bekannt. Er entscheidet über Verfahrensfragen, leitet gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung die Verhandlungen jeder Sitzung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf. Der Präsident kann dem Regionalkomitee im Verlauf der Diskussion über einen Punkt die Begrenzung der Redezeit oder die Schließung der Rednerliste vorschlagen.

11.2 Führt der Präsident nicht den Vorsitz oder ist er aus irgendeinem Grund anderweitig an der Amtsausübung gehindert oder hat er ausdrücklich beschlossen, seine Amtsgeschäfte nicht

wahrzunehmen, so übernimmt der Exekutivpräsident alle mit dem Amt verbundenen Funktionen, Pflichten und Befugnisse. Der Präsident führt normalerweise den Vorsitz bei der Eröffnung und Schließung jeder Tagung des Regionalkomitees, einschließlich der Verabschiedung des Berichts über die Tagung, sowie bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten, die Nominierungen und Wahlen betreffen. Der Exekutivpräsident führt normalerweise den Vorsitz bei der Behandlung aller übrigen Tagesordnungspunkte.

11.3 Wenn sowohl der Präsident als auch der Exekutivpräsident zu irgendeinem Zeitpunkt beschließen, den Vorsitz nicht zu führen, oder wenn sie nicht in der Lage sind, an einer Tagung oder Sitzung teilzunehmen, geht der Vorsitz an den Stellvertretenden Exekutivpräsidenten über.

11.4 Für den Fall, dass das gesamte Präsidium nicht in der Lage ist, an einer Tagung oder an einer bestimmten Sitzung teilzunehmen, wählt das Regionalkomitee eine Person, die den Vorsitz führt, bis einer der Amtsträger wieder anwesend sein kann.

Regel 12

Sofern diese Geschäftsordnung eine Absprache mit dem Präsidenten vorsieht und dieser dafür nicht zur Verfügung steht, erfolgt diese Absprache mit dem Exekutivpräsidenten, und der Präsident wird davon in Kenntnis gesetzt. Der Regionaldirektor kann den Exekutivpräsidenten und den Stellvertretenden Exekutivpräsidenten auch nach eigenem Ermessen unabhängig voneinander konsultieren, wenn das für die jeweilige Angelegenheit zweckdienlich erscheint.

Regel 13

Der Präsident, der Exekutivpräsident oder der Stellvertretende Exekutivpräsident nehmen, während sie beim Regionalkomitee den Vorsitz führen, nur dann an einer Abstimmung teil, wenn sie keinen anderen Vertreter oder Stellvertreter aus ihrer Delegation beauftragen können, als Vertreter ihrer Regierung zu fungieren.

VI. Unterausschüsse des Regionalkomitees

Regel 14

14.1 Das Regionalkomitee kann Unterausschüsse oder andere Untergruppen zur Behandlung jedes Punktes seiner Tagesordnung und zur Berichterstattung darüber einsetzen.

14.2 Das Regionalkomitee setzt einen Ständigen Ausschuss des Regionalkomitees mit folgendem Mandat ein:

14.2.1 Der Ständige Ausschuss besteht gemäß Regel 14.2.4 aus einem Vorsitzenden und zwölf Vertretern der Mitgliedstaaten, die dafür vom Regionalkomitee gewählt worden sind. Das Regionalkomitee hat bei der Wahl der Mitglieder des Ständigen Ausschusses die Notwendigkeit einer ausgewogenen geografischen Verteilung und die angemessene Vertretung der Interessen der Region zu berücksichtigen und außerdem zu beachten, dass alle Mitgliedstaaten der Region im Laufe der Zeit die Möglichkeit haben müssen, an der Arbeit des Ständigen Ausschusses teilzunehmen. Auch andere hinsichtlich der größtmöglichen Effektivität der Arbeit des Ständigen Ausschusses relevante Überlegungen sind zu berücksichtigen.

14.2.2 Die nachstehenden Regeln gelten für die Bestimmung der Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss.

- a) Spätestens acht Monate vor dem für die Eröffnung der nächsten Jahrestagung des Regionalkomitees festgelegten Datum informiert der Regionaldirektor jeden Mitgliedstaat der Region, dass er Nominierungen für die Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss entgegennimmt. Die Nominierungen erfolgen durch die Mitgliedstaaten, die dem Regionaldirektor sechs Monate vor dem für die Eröffnung des Regionalkomitees festgelegten Datum ihr Interesse bekunden, einen Vertreter in den Ständigen Ausschuss zu entsenden. Zusammen mit diesen Nominierungen reichen die Mitgliedstaaten (1) Curricula vitae (in einem standardisierten Format) der Personen ein, die sie in den Ständigen Ausschuss entsenden möchten, und zweitens eine Absichtserklärung ein, in der ihre jeweiligen Beziehungen mit der WHO, ihr Engagement für die Prioritäten der Organisation auf der regionsweiten und globalen Ebene sowie ihr konkreter Beitrag im Falle einer Wahl zu Mitgliedern des Ständigen Ausschusses erläutert werden. Der Regionaldirektor benachrichtigt alle Mitgliedstaaten der Region vor Beginn der

Weltgesundheitsversammlung über die eingegangenen Nominierungen und übermittelt allen Mitgliedern die Curricula vitae der vorgeschlagenen Kandidaten und die Absichtserklärungen.

- b) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Ausschusses bemühen sich – in Absprache mit dem Exekutivpräsidenten des Regionalkomitees und dem Regionaldirektor – um einen Konsens unter den Mitgliedstaaten, die Nominierungen eingereicht haben. Dabei bemüht sich der Ständige Ausschuss, die in Regel 14.2.1 genannten Kriterien wie auch die vom Regionalkomitee festgelegten zusätzlichen Kriterien in Bezug auf die subregionale Gruppierung von Mitgliedstaaten und die Erfahrung und Qualifikationen der Kandidaten¹ zu erfüllen. Mitgliedstaaten, die Nominierungen eingereicht haben, können jederzeit während der diesbezüglichen Beratungen durch Benachrichtigung des Regionaldirektors ihre Kandidatur zurückziehen, um einen Konsens unter den Mitgliedstaaten, die Nominierungen eingereicht haben, zu erreichen.
- c) Sollte es nicht möglich sein, entsprechend den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes b) einen Konsens zu erreichen – so dass unmittelbar vor Beginn der Tagung des Regionalkomitees, auf der über die Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss beraten werden soll, mehr Nominierungen vorliegen als neu zu besetzende Sitze zur Verfügung stehen –, so kann der Ständige Ausschuss in einer von ihm festzulegenden Weise eine Liste erstellen, auf der genauso viele Kandidaten genannt werden, wie Sitze frei werden, wobei die Kandidaten ausgewählt werden, die nach Meinung des Ständigen Ausschusses im Falle ihrer Wahl die in Regel 14.2.1 genannten Kriterien wie auch die vom Regionalkomitee festgelegten zusätzlichen Kriterien in Bezug auf die subregionale Gruppierung von Mitgliedstaaten und die Erfahrung und Qualifikationen der Kandidaten¹ am besten erfüllen würden. Der Ständige Ausschuss unterbreitet diese Liste dem Regionalkomitee zur Information im Hinblick auf die Prüfung der Kandidaten für den Ständigen Ausschuss.
- d) Mitgliedstaaten, die Nominierungen eingereicht haben, müssen bei der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes im Regionalkomitee vertreten sein, andernfalls können ihre Nominierungen nicht berücksichtigt werden. Wenn es zum

¹ Resolution EUR/RC60/R3

Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder des Ständigen Ausschusses noch immer mehr Nominierungen als neu zu besetzende Sitze gibt, wählt das Regionalkomitee die Mitglieder in geheimer Abstimmung entsprechend Regel 43.

14.2.3 Mitgliedstaaten werden für drei Jahre gewählt und sind nicht sofort wieder wählbar.

14.2.4 Der Stellvertretende Exekutivpräsident des Regionalkomitees ist von Amts wegen Vorsitzender des Ständigen Ausschusses. Der Exekutivpräsident kann an jeder Tagung des Ständigen Ausschusses als Beobachter ohne Stimmrecht teilnehmen.

14.2.5 Falls ein Mitgliedstaat nicht, wie in Regel 2.1 der Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses vorgesehen, einen Vertreter für den Ständigen Ausschuss benennen möchte, oder falls der Vertreter aus irgendeinem Grund nicht mehr der benannte Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats ist und der Mitgliedstaat nicht gemäß Regel 2.2 der Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses innerhalb von 60 Tagen ein neues Mitglied benennt, gilt der Sitz automatisch als frei.

14.2.6 [Gestrichen]

14.2.7 Falls der Sitz eines Mitgliedstaats im Ständigen Ausschuss an zwei aufeinander folgenden Tagungen des Ständigen Ausschusses frei bleibt, weil weder der Vertreter noch der Stellvertreter an diesen Tagungen teilnehmen, berichtet der Regionaldirektor dies auf der nächsten Tagung des Regionalkomitees. Gleichzeitig kann sich der Ständige Ausschuss zu der Angelegenheit äußern, u. a. mitteilen, ob ein solches Fernbleiben seiner Ansicht nach hinreichend begründet war. Sofern das Regionalkomitee nicht anderweitig entscheidet, wird der Sitz dieses Mitgliedstaats im Ständigen Ausschuss für frei erklärt.

14.2.8 In Fällen, in denen ein Sitz frei wird, findet auf der nächsten Tagung des Regionalkomitees unter den für die Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss nominierten Kandidaten eine Wahl für die restliche Amtszeit statt, sofern dabei die Dauer der restlichen Mitgliedschaft des gewählten Ersatzmitglieds mindestens zwei Jahre beträgt. Falls die restliche Dauer der Mitgliedschaft ein Jahr ist, findet keine Wahl statt und der Sitz bleibt frei, sofern er nicht durch einen interessierten Mitgliedstaat des Ständigen Ausschusses besetzt werden kann, dessen zweijährige Amtszeit im gleichen Zeitpunkt endet. Falls

es mehr als einen in Frage kommenden Mitgliedstaat gibt, erfolgt die Wahl durch das Los. Ein für die restliche Amtszeit eintretender Mitgliedstaat, dessen Mitgliedschaft insgesamt weniger als drei aufeinander folgende Jahre beträgt, unterliegt nicht den in Regel 14.2.3 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees angegebenen Begrenzungen. Der Mitgliedstaat, dessen Sitz frei wird oder als frei erklärt wird, ist erst nach dem nächsten Abschluss einer Tagung des Regionalkomitees wieder dazu berechtigt, ein Mitglied für den Ständigen Ausschuss zu nominieren.

14.2.9 Der Ständige Ausschuss schlägt seine eigene Geschäftsordnung vor, die vom Regionalkomitee zu genehmigen ist. Enthält diese für eine bestimmte Angelegenheit keine Regel, so wendet der Ständige Ausschuss diejenigen Regeln der Geschäftsordnung des Regionalkomitees oder, sofern diese keine entsprechenden Regeln enthält, der Geschäftsordnung des Exekutivrats oder der Weltgesundheitsversammlung an, falls eine der Situation angemessene Regel erforderlich erscheint.

14.2.10 Der Ständige Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er handelt für das Regionalkomitee, vertritt das Regionalkomitee und gewährleistet, dass die Beschlüsse und die Politik des Regionalkomitees ausgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf seine Aufsichtsfunktion nach Artikel 50 b) der Satzung der WHO.
- b) Er berät das Regionalkomitee zu von diesem an ihn überwiesenen Fragen und fungiert ggf. zwischen den Tagungen des Regionalkomitees als Berater des Regionaldirektors.
- c) Er unterbreitet dem Regionalkomitee und dem Regionaldirektor aus eigener Initiative Ratschläge oder Empfehlungen.
- d) Er schlägt Tagesordnungspunkte für die Tagungen des Regionalkomitees vor.
- e) Er legt dem Regionalkomitee zur Diskussion und Verabschiedung den Beitrag der Region zum Allgemeinen Arbeitsprogramm der WHO vor.
- f) Er nimmt alle anderen ihm vom Regionalkomitee übertragenen Funktionen wahr.
- g) Er erstattet dem Regionalkomitee Bericht über seine Arbeit.

- h) Er prüft die Beglaubigungsschreiben der Delegierten von Mitgliedstaaten, indem er eine Untergruppe von drei Mitgliedern bestimmt, und erstattet dem Regionalkomitee darüber Bericht.

14.2.11 Bei der Erfüllung ihres Mandats sollen die Vertreter im Ständigen Ausschuss die allgemeinen Interessen der Region berücksichtigen und für das Regionalkomitee in seiner Gesamtheit handeln, was nicht ausschließt, dass sie auch dann im Interesse der Gesamtheit handeln müssen, wenn dies anderen, sie selbst betreffenden Interessen zuwiderläuft.

VII. Wahl der Vertreter in andere Gremien

Regel 14.3

Die Wahl der Mitglieder für Gremien, auf die die Bestimmungen der Regeln 14.1 und 14.2 nicht zutreffen, erfolgt mit den nötigen Abänderungen entsprechend den in Regel 14.2.2 vorgesehenen Verfahren.

VIII. Sekretariat

Regel 15

Der Regionaldirektor ist von Amts wegen Sekretär des Regionalkomitees und des Ständigen Ausschusses sowie aller anderen Unterausschüsse. Er kann diese Aufgaben delegieren.

Regel 16

Der Regionaldirektor berichtet dem Regionalkomitee über die fachlichen, administrativen, finanziellen bzw. grundsätzlichen Auswirkungen aller Tagesordnungspunkte. Der Ständige Ausschuss trägt ggf. seine Ansichten zu wichtigen Punkten vor.

Regel 17

Der Regionaldirektor oder ein von ihm benanntes Mitglied des Sekretariats kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu einer zur Beratung anstehenden Frage abgeben.

Regel 18

Das Sekretariat verfasst zur Verabschiedung durch das Regionalkomitee vor Beendigung einer jeden Tagung einen Berichtsentwurf über die Tagung des Regionalkomitees. Das Sekretariat sorgt außerdem dafür, dass von den Sitzungen des Regionalkomitees Tonaufnahmen gemacht werden. Diese Tonaufnahmen der gesamten Tagung oder von Teilen der Tagung werden den Mitgliedstaaten auf Verlangen in der Originalsprache der Redner bzw. in der Verdolmetschung in eine der vier Arbeitssprachen der Region zur Verfügung gestellt. Außerdem werden auf Verlangen auch Abschriften einzelner Teile der Sitzungen zur Verfügung gestellt.

Regel 19

Alle Resolutionen, Empfehlungen und anderen wichtigen Beschlüsse des Regionalkomitees werden vom Regionaldirektor den Vertretern, allen Mitgliedern und dem Generaldirektor in den Arbeitssprachen des Regionalkomitees mitgeteilt.

IX. Sprachen

Regel 20

Die Arbeitssprachen des Regionalkomitees sind Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch. Die in einer der Arbeitssprachen gehaltenen Reden werden in die anderen Arbeitssprachen gedolmetscht.

Regel 21

Jeder Vertreter kann in einer Sprache das Wort ergreifen, die nicht Arbeitssprache ist. In diesem Fall sorgt er selbst für die Verdolmetschung in eine der Arbeitssprachen. Die Übertragung in die übrigen Arbeitssprachen durch Dolmetscher des Sekretariats erfolgt auf der Grundlage der Verdolmetschung in die erste Arbeitssprache.

X. Führung der Geschäfte

Regel 22

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der Delegationen der auf der Tagung vertretenen Mitgliedstaaten anwesend ist.

Regel 22 a

Formelle Vorschläge der Mitgliedstaaten in Form von Resolutionen oder Beschlüssen, die sich auf Punkte auf der vorläufigen Tagesordnung beziehen, sind schriftlich einzubringen und mindestens sieben Tage vor Eröffnung der Tagung des Regionalkomitees an den Regionaldirektor zu übermitteln, sofern die dafür relevanten Dokumente drei Wochen vor Beginn der Tagung veröffentlicht wurden. Das Regionalkomitee kann nach eigenem Ermessen formelle Vorschläge prüfen, die von Mitgliedstaaten in der Region nach dem vorstehend genannten Termin vorgelegt wurden.

Inhaltliche Änderungsanträge zu solchen formellen Vorschlägen sind normalerweise schriftlich einzubringen und vor Ende des ersten Tages der Tagung des Regionalkomitees an den Regionaldirektor zu übermitteln. Der Regionaldirektor verteilt Kopien solcher Änderungsanträge spätestens zu Beginn des zweiten Tages der Tagung an die Delegationen. Auf einer Tagung des Regionalkomitees wird kein derartiger Änderungsantrag erörtert oder zur Abstimmung vorgelegt, wenn er nicht mindestens 24 Stunden zuvor allen Delegationen zugeleitet worden ist. Der Präsident kann jedoch die Erörterung und Prüfung von Änderungsanträgen zulassen, auch wenn diese nicht unter Einhaltung der genannten Fristen verteilt wurden.

Regel 22 b

Formelle Vorschläge des Sekretariats in Form von Resolutionen oder Beschlüssen, die sich auf Punkte auf der vorläufigen Tagesordnung beziehen, sind vom Regionaldirektor den Mitgliedstaaten sowie den in Regel 2 genannten Organisationen, die zur Teilnahme an der Tagung eingeladen sind, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung zu übermitteln.

Inhaltliche Änderungsanträge zu solchen formellen Vorschlägen sind normalerweise schriftlich einzubringen und spätestens 24 Stunden vor Eröffnung der Tagung des Regionalkomitees an den Regionaldirektor zu übermitteln. Der Regionaldirektor verteilt Kopien solcher

Änderungsanträge spätestens zu Beginn des ersten Tages der Tagung an die Delegationen. Auf einer Tagung des Regionalkomitees wird kein derartiger Änderungsantrag erörtert oder zur Abstimmung vorgelegt, wenn er nicht mindestens 24 Stunden zuvor allen Delegationen zugeleitet worden ist. Der Präsident kann jedoch die Erörterung und Prüfung von Änderungsanträgen zulassen, auch wenn diese nicht unter Einhaltung der genannten Fristen verteilt wurden.

Regel 22 c

Im Sinne einer gerechten und effizienten Führung der Geschäfte während der Tagung des Regionalkomitees können formelle Vorschläge in Bezug auf Resolutionen, Beschlüsse oder inhaltliche Änderungsanträge daran eine vorherige Rücksprache mit dem Präsidium des Regionalkomitees und dem Regionaldirektor über das weitere Vorgehen erforderlich machen, falls das Regionalkomitee so entscheidet. Das Regionalkomitee kann ferner zur Prüfung solcher Fragen und anschließenden Stellungnahme einen Unterausschuss einsetzen.

Regel 23

Ein Vertreter darf vor dem Regionalkomitee nur dann das Wort ergreifen, wenn der Vorsitzende ihm vorher das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt den Rednern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn seine Ausführungen sich nicht auf das behandelte Thema beziehen.

Regel 24

Jeder Vertreter kann seinen Stellvertreter beauftragen, das Wort zu ergreifen und über eine Frage abzustimmen. Auf Antrag eines Vertreters oder seines Stellvertreters kann der Präsident einem Berater das Wort erteilen; dieser hat jedoch kein Stimmrecht.

Regel 25

Im Verlauf der Diskussion über eine Frage kann ein Vertreter einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen, über den der Vorsitzende sofort entscheidet. Ein Vertreter kann gegen die Entscheidung des Präsidenten Einspruch erheben; über den Einspruch wird dann sofort abgestimmt. Ein Vertreter, der einen Antrag zur Geschäftsordnung

stellt, darf nur zu diesem Punkt sprechen. Er darf sich nicht inhaltlich zu der zur Diskussion stehenden Frage äußern.

Regel 26

Im Verlauf der Debatte kann der Vorsitzende die Rednerliste bekannt geben und sie mit Zustimmung des Regionalkomitees für geschlossen erklären. Er kann jedoch einem Vertreter das Recht auf eine Antwort einräumen, wenn er dies aufgrund einer nach Bekanntgabe der Schließung der Rednerliste gemachten Ausführung für wünschenswert hält.

Regel 26 a

Das Recht auf eine Antwort wird vom Vorsitzenden jedem Vertreter eingeräumt, der darum ersucht. Ein Vertreter sollte sich bei der Ausübung dieses Rechts bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen und seine Erklärung zu Ende der Sitzung abzugeben, auf der er um dieses Recht ersucht hat.

Regel 27

Mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung haben folgende Anträge in der angegebenen Reihenfolge Vorrang vor allen anderen Vorschlägen oder Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung,
- c) Anträge auf Vertagung der Debatte über den behandelten Tagesordnungspunkt und
- d) Anträge auf Schließung der Debatte über den behandelten Tagesordnungspunkt.

Regel 28

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Regel 27 wird über jeden Antrag auf Feststellung, ob das Regionalkomitee für die Annahme eines ihm unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, abgestimmt, bevor über den betreffenden Vorschlag selbst abgestimmt wird.

Regel 29

Ein Vertreter kann während der Diskussion über eine Frage die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen. Ein solcher Antrag wird nicht erörtert, sondern sofort zur Abstimmung gestellt.

Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung bedeutet der Ausdruck „Unterbrechung der Sitzung“ den zeitweiligen Aufschub der Arbeit der betreffenden Sitzung; der Ausdruck „Vertagung der Sitzung“ bedeutet die Einstellung jeder weiteren Arbeit bis zur Einberufung einer neuen Sitzung.

Regel 30

Während der Diskussion über eine Frage kann ein Vertreter die Vertagung der Debatte über den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt beantragen. Außer dem Antragsteller kann ein Redner für und ein anderer gegen den Antrag sprechen; danach wird über den Antrag auf Vertagung sofort abgestimmt.

Regel 31

Ein Vertreter kann jederzeit die Schließung der Debatte über den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich noch zu Wort gemeldet hat. Wird das Wort zu einer Erklärung gegen die Schließung beantragt, kann es höchstens zwei Vertretern erteilt werden; danach wird über den Antrag sofort abgestimmt. Wenn sich das Regionalkomitee für die Schließung ausspricht, erklärt der Vorsitzende die Debatte für geschlossen.

Regel 32

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags oder eines Änderungsantrags getrennt abgestimmt wird. Wird gegen den Antrag auf Teilung Einspruch erhoben, so ist über den Teilungsantrag abzustimmen. Es dürfen höchstens zwei Redner für und zwei Redner gegen den Antrag sprechen. Wird dem Antrag auf Teilung zugestimmt, so werden die getrennt gebilligten Teile des Vorschlags oder des Änderungsantrags anschließend als Ganzes zur Abstimmung gestellt. Werden alle Beschlussteile des Vorschlags oder des Änderungsantrags abgelehnt, so gilt der Vorschlag oder Änderungsantrag insgesamt als abgelehnt.

Regel 33

Wird zu einem Vorschlag ein Änderungsantrag eingebracht, so wird zunächst über den Änderungsantrag abgestimmt. Liegen zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag vor, so stimmt das Regionalkomitee zuerst über den Änderungsantrag ab, der nach Ansicht des Vorsitzenden in der Sache am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, danach über den am nächstweitesten abweichenden Änderungsantrag und so fort, bis über alle Änderungsanträge abgestimmt worden ist. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags jedoch zwangsläufig die Ablehnung eines anderen Änderungsantrags, so wird über letzteren nicht abgestimmt. Wird ein Änderungsantrag bzw. werden mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den abgeänderten Vorschlag abgestimmt.

Ein Antrag gilt als Änderungsantrag zu einem Vorschlag, wenn er lediglich einen Zusatz, eine Streichung oder die Neufassung eines Teils dieses Vorschlags darstellt. Ein Antrag, der den Vorschlag ersetzen soll, gilt selbst als Vorschlag.

Ein Änderungsvorschlag zu einem Antrag oder zu einer Resolution sollte normalerweise in schriftlicher Form erfolgen und sofort beim Sekretariat des Regionalkomitees eingereicht werden.

Regel 34

Werden zwei oder mehr Vorschläge eingebracht, so stimmt das Regionalkomitee, sofern es nichts anderes beschließt, über diese Vorschläge in der Reihenfolge ihrer Verteilung an alle Mitglieder ab, sofern nicht das Abstimmungsergebnis über einen Vorschlag jede weitere Abstimmung über den (oder die) noch nicht erledigten Vorschlag (Vorschläge) überflüssig macht.

Regel 35

Ein Antrag kann vom Antragsteller jederzeit vor Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden, sofern kein Änderungsantrag gestellt wurde oder, falls ein solcher vorliegt, sofern der Antragsteller des Änderungsantrags mit der Zurückziehung einverstanden ist. Ein solchermaßen zurückgezogener Antrag kann von jedem Vertreter erneut eingebracht werden.

Regel 36

Wenn ein Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist, kann er auf der gleichen Tagung nicht erneut beraten werden, es sei denn, dass das Regionalkomitee mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter dies beschließt. Zu einem Antrag auf nochmalige Beratung wird höchstens zwei Rednern das Wort erteilt, die dem Antrag widersprechen; danach wird über den Antrag sofort abgestimmt.

Regel 37

Der Vorsitzende kann jederzeit verlangen, dass ein Vorschlag, ein Antrag, eine Resolution oder ein Änderungsantrag unterstützt wird.

XI. Abstimmung

Regel 38²

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Regel 39

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Regel 36 werden die Beschlüsse des Regionalkomitees mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst. Als „anwesende und abstimmende Vertreter“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Vertreter, die eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben. Vertreter, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmend. Bei einer geheimen Abstimmung werden alle ungültigen Stimmen dem Regionalkomitee bekannt gegeben und gelten als Enthaltungen.

Regel 40

Ergibt sich Stimmgleichheit bei Abstimmungen über Sachfragen – ausgenommen Wahlgänge –, so gilt der Vorschlag als nicht angenommen.

² Resolution WHA2.103, Abs. 3(2), hat folgenden Wortlaut: „Assoziierte Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten in den Regionalorganisationen mit Ausnahme des Stimmrechts in Plenarsitzungen des Regionalkomitees sowie in Unterausschüssen, die sich mit Finanzangelegenheiten oder Satzungsfragen befassen“.

Regel 41

Das Regionalkomitee stimmt normalerweise durch Handzeichen ab, es sei denn, ein Vertreter verlangt die namentliche Abstimmung, die dann in der Reihenfolge der Namen der Mitglieder nach dem englischen Alphabet durchgeführt wird. Der Name des Mitglieds, das zuerst abstimmen soll, wird durch das Los bestimmt. Die Stimmabgabe jedes Vertreters, der an einer namentlichen Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll vermerkt.

Regel 42

Nachdem der Vorsitzende den Beginn der Abstimmung angekündigt hat, darf kein Vertreter die Abstimmung unterbrechen, ausgenommen durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der sich auf den Ablauf der Abstimmung bezieht.

Regel 43

Wahlen erfolgen normalerweise in geheimer Abstimmung. Mit Ausnahme der Nominierung des Regionaldirektors ist jedoch keine Abstimmung erforderlich, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der durch Wahl zu besetzenden Ämter nicht übersteigt; in diesem Fall werden die Bewerber als gewählt erklärt. Sind Wahlgänge erforderlich, beteiligen sich zwei von dem Vorsitzenden unter den anwesenden Vertretern ausgewählte Stimmzähler an der Auszählung der Stimmen. Die Nominierung des Regionaldirektors erfolgt durch geheime Wahl in Übereinstimmung mit Regel 47.

Regel 44

Zusätzlich zu den anderweitig in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen kann das Regionalkomitee beschließen, über alle Fragen mit Ausnahme von Haushaltsfragen geheim abzustimmen.

Ein aufgrund dieser Regel vom Regionalkomitee zu fassender Beschluss, ob geheim abgestimmt werden soll oder nicht, kann nur durch Handzeichen getroffen werden; hat das Regionalkomitee beschlossen, über eine bestimmte Frage geheim abzustimmen, so kann keine andere Form der Abstimmung verlangt oder beschlossen werden.

Regel 44 a

Nach dem Abschluss der Abstimmung kann ein Vertreter eine kurze Erklärung abgeben, in der er lediglich seine Stimmabgabe begründet. Der Initiator eines Vorschlags gibt keine Begründung für seine Stimmabgabe ab, sofern der Vorschlag nicht geändert wurde.

Regel 45

Ist nur ein Amt durch Wahl zu besetzen und erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so erfolgt – vorbehaltlich der Bestimmungen von Regel 46 – ein zweiter Wahlgang, der sich auf die beiden Bewerber beschränkt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Vorsitzende zwischen den Bewerbern durch das Los.

Regel 46

Sind gleichzeitig und unter den gleichen Bedingungen zwei oder mehr Ämter durch Wahl zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhalten haben. Ist die Zahl der Bewerber, die diese Mehrheit erhalten haben, geringer als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so werden so viele zusätzliche Wahlgänge durchgeführt, bis alle Ämter besetzt sind; diese Wahlgänge sind auf diejenigen Bewerber beschränkt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, höchstens aber auf doppelt so viele Kandidaten, wie noch Ämter zu besetzen sind.

Regel 46 a

Bei einer Wahl stimmt jeder Vertreter, sofern er sich nicht der Stimme enthält, für so viele Kandidaten, wie noch Ämter zu besetzen sind. Jeder Stimmzettel, auf dem mehr oder weniger Namen stehen, als noch Ämter zu besetzen sind, wird als ungültig gewertet.

Regel 47

47.1 Auf der Tagung des Regionalkomitees, die der Tagung vorausgeht, auf der eine Person als Regionaldirektor nominiert werden soll, bildet das Regionalkomitee unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Vertretung eine Regionale Beurteilungskommission, der sechs aus den Delegationen der am

Regionalkomitee teilnehmenden Mitglieder ausgewählte Vertreter angehören; diese nimmt anhand der vom Regionalkomitee festgelegten Kriterien eine vorläufige Beurteilung der nominierten Kandidaten vor und nimmt entsprechende Funktionen wahr, die in dieser Regel festgelegt sind. Die Regionale Beurteilungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind.

47.2 Die nachstehenden Regeln gelten für die Bestimmung der Zusammensetzung der Regionalen Beurteilungskommission.

- a) Die Wahl der Mitglieder der Regionalen Beurteilungskommission erfolgt mit den nötigen Abänderungen in Übereinstimmung mit dem in Regel 14.2.2 festgelegten Verfahren. Aufgrund der Aufsichtsfunktion des Ständigen Ausschusses gegenüber dem Regionalkomitee sollte normalerweise einer der Sitze in der Regionalen Beurteilungskommission mit zwei Personen besetzt werden, die entweder in jüngster Zeit Mitglied im SCRC waren oder ihre Länder aktuell in diesem Gremium vertreten. Im Fall einer Wahl gemäß Regel 43, werden die Sitze für die Mitglieder und danach für die Stellvertreter entsprechend der Reihenfolge der auf die Kandidaten entfallenden Stimmenmehrheit verteilt.
- b) Diejenigen Mitglieder und Stellvertreter, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung der zum Regionalkomitee entsandten Delegation des Mitglieds angehörten, das einen Kandidaten stellt, scheidern aus der Regionalen Beurteilungskommission aus.

47.3 Spätestens elf Monate vor dem festgelegten Datum für die Eröffnung einer Tagung des Regionalkomitees, auf der eine Person zum Regionaldirektor nominiert werden soll, teilt der Generaldirektor jedem Mitglied der Region mit, dass er Vorschläge mit den Namen von Bewerbern für die Nominierung zum Regionaldirektor durch das Regionalkomitee entgegennimmt. Die in der Liste des Regionalbüros aufgeführten offiziellen Kontaktpersonen sowie der Vorsitzende der Regionalen Beurteilungskommission erhalten je eine Kopie.

47.4 Jedes Mitglied der Region kann den Namen einer Person (oder mehrerer Personen) vorschlagen, die sich bereit erklärt hat (haben), das Amt des Regionaldirektors zu übernehmen; dabei sind mit jedem Vorschlag auch Einzelheiten über die Qualifikationen und die Erfahrung der vorgeschlagenen Person zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten erinnern sich an den vom Regionalkomitee

angenommenen Verhaltenskodex und weisen die betreffenden Personen darauf hin. Diese Vorschläge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie dem Generaldirektor mindestens sieben Monate vor dem für die Eröffnung der Tagung festgelegten Datum vorliegen. Diese Frist kann auf Vorschlag der Regionalen Beurteilungskommission vom Präsidenten des Regionalkomitees verlängert werden. Jegliche Verlängerung muss vom Vorsitzenden der Regionalen Beurteilungskommission dem Generaldirektor mitgeteilt werden, der seinerseits unverzüglich die Mitgliedstaaten in der Region unterrichtet.

47.5 Eine Person, die das Amt des Regionaldirektors für die Region innehat, ist – sofern sie wählbar ist und innerhalb der in Regel 47.3 genannten Frist darum ersucht hat – Bewerber um die Nominierung, ohne gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes vorgeschlagen zu werden.

47.6 [Gestrichen]

47.7 Spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in Regel 47.4 genannten Frist übermittelt der Generaldirektor dem Vorsitzenden der Regionalen Beurteilungskommission eine Liste mit den Namen und Personalien der vorgeschlagenen Kandidaten.

47.8 Die Regionale Beurteilungskommission veranlasst, sofern sie nicht ausnahmsweise etwas anderes beschließt, dass sich alle Kandidaten bei einer Zusammenkunft, zu der alle Mitgliedstaaten der Region eingeladen werden, kurz persönlich vorstellen. Diese Regelung gilt im Interesse eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Transparenz in allen Fällen, selbst wenn es nur einen Kandidaten gibt. Um allen Mitgliedstaaten eine gleiche Chance zur Teilnahme an einer solchen Sitzung zu geben, wird diese normalerweise zusammen mit dem Ständigen Ausschuss während dessen Tagung unmittelbar vor Eröffnung der Weltgesundheitsversammlung einberufen.

47.9 Der Generaldirektor veranlasst mindestens sechs Monate vor dem für die Eröffnung der Tagung festgelegten Datum die Versendung von Kopien sämtlicher bei ihm fristgerecht eingegangenen Vorschläge für Kandidaten für das Amt des Regionaldirektors (mit Angaben über Qualifikation und Erfahrung) an alle Mitglieder der Region und teilt allen Mitgliedern zugleich mit, ob der amtierende Regionaldirektor sich erneut um die Nominierung bewirbt. Die in der Liste des Regionalbüros aufgeführten offiziellen

Kontaktpersonen sowie der Vorsitzende der Regionalen Beurteilungskommission erhalten je eine Kopie.

47.9 a Vor der Veröffentlichung des Beurteilungsberichts über alle Kandidaten durch die Regionale Beurteilungskommission gemäß Regel 47.10 werden Personen, die für das Amt des Regionaldirektors vorgeschlagen worden sind bzw. die Person, die das Amt des Regionaldirektors für die Region innehat und gemäß Regel 47.5 darum ersucht hat, als Bewerber um die Nominierung registriert zu werden, dazu aufgefordert, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und das dazu ausgefüllte Formular der WHO an den Direktor für betriebsärztliche Dienste beim WHO-Hauptbüro zu übermitteln. Der Direktor für betriebsärztliche Dienste teilt dem Vorsitzenden der Regionalen Beurteilungskommission mit, ob die Personen, die für das Amt des Regionaldirektors vorgeschlagen worden sind bzw. die Person, die das Amt des Regionaldirektors für die Region innehat und gemäß Regel 47.5 darum ersucht hat, als Bewerber um die Nominierung registriert zu werden, bei guter körperlicher Gesundheit sind, wie es von allen Mitarbeitern der Organisation verlangt wird, und das in Absatz 2 f der Resolution EUR/RC47/R5 genannte Kriterium erfüllen.

47.10 Der Vorsitzende der Regionalen Beurteilungskommission übermittelt mindestens zehn Wochen vor dem für die Eröffnung der Tagung festgelegten Datum den vertraulichen Bericht der Regionalen Beurteilungskommission über alle Kandidaten sowie eine Liste mit den Namen (in zufälliger Reihenfolge) von höchstens fünf Kandidaten, die ihrer Meinung nach die vorgegebenen Kriterien am besten erfüllen, an den Präsidenten, den Exekutivpräsidenten und den Stellvertretenden Exekutivpräsidenten des Regionalkomitees, an jeden Mitgliedstaat in der Region entsprechend der Liste der offiziellen Kontaktpersonen des Regionalbüros sowie an den Generaldirektor.

47.11 Sollte das Amt des Regionaldirektors unerwartet neu besetzt werden müssen, so obliegt es dem Generaldirektor:

- a) eine Person zu benennen, die kommissarisch als Regionaldirektor tätig ist, bis ein neuer Amtsträger ernannt wird;
- b) in Absprache mit dem Präsidenten zu entscheiden, ob gemäß Regel 5 eine außerordentliche Tagung des Regionalkomitees einberufen werden soll.

47.12 Die Nominierung des Regionaldirektors erfolgt in einer nichtöffentlichen Sitzung des Regionalkomitees, an der nur Vertreter von Mitgliedern des Regionalkomitees und ihre Stellvertreter und Berater sowie vom Generaldirektor bestimmte unentbehrliche Mitglieder des Sekretariats teilnehmen. Das Regionalkomitee trifft in geheimer Abstimmung seine Wahl unter den Personen, die gemäß dieser Regel als Kandidaten gelten, und zwar wie folgt:

- a) Bei jedem Wahlgang schreibt jeder stimmberechtigte Vertreter auf seinen Stimmzettel den Namen eines der gemäß dieser Regel aufgestellten Kandidaten.
- b) Erhält ein Kandidat in einem Wahlgang die nach Regel 39 erforderliche Mehrheit, so wird er als nominiert erklärt.
- c) Erhält in einem Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit und erhält ein Kandidat weniger Stimmen als die anderen Kandidaten, so scheidet er aus, und es findet ein weiterer Wahlgang statt.
- d) Erhält in einem Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit und erhalten zwei oder mehr Kandidaten zugleich die niedrigste Stimmenzahl, so entscheidet das Regionalkomitee durch Abstimmung, welcher oder welche dieser Kandidaten mit der niedrigsten Stimmenzahl ausscheidet bzw. ausscheiden; danach erfolgt ein weiterer Wahlgang.

47.13 Verbleiben nur noch zwei Kandidaten und haben nach drei weiteren Wahlgängen beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, werden die Namen dieser beiden Kandidaten zur Auswahl an den Exekutivrat weitergeleitet.

47.14 Der Name der in dieser Weise nominierten Person oder Personen wird in einer öffentlichen Sitzung des Regionalkomitees bekanntgegeben und dem Exekutivrat vorgelegt.

47.15 [Gestrichen]

47.16 Die Ernennung des Regionaldirektors erfolgt für eine Amtszeit von fünf Jahren, die nur einmal erneuert werden kann.

XII. Aussetzung und Änderung der Geschäftsordnung

Regel 48

Jede Regel der vorliegenden Geschäftsordnung kann ausgesetzt werden, sofern der Antrag auf Aussetzung dem Vorsitzenden mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung, auf der er eingebracht werden soll, vorgelegt und von diesem den Mitgliedern 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zugeleitet wurde. Spricht sich das Regionalkomitee auf Anraten des Vorsitzenden jedoch einstimmig für einen solchen Antrag aus, so kann es ihn sofort und ohne Einhaltung von Fristen annehmen.

Regel 49

Das Regionalkomitee kann Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung annehmen, sofern jeder Änderungsvorschlag den Mitgliedern oder ihren Vertretern mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung, in der dieser Vorschlag eingebracht werden soll, schriftlich mitgeteilt wurde.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

Regel 50

Wenn die vorliegende Geschäftsordnung keine auf einen bestimmten Sachverhalt anwendbaren Bestimmungen vorsieht, wendet das Regionalkomitee die Geschäftsordnung der Weltgesundheitsversammlung oder, wenn es darin keine einschlägigen Bestimmungen gibt, die des Exekutivrats an.

Teil 2

Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees für Europa

I. Zusammensetzung und Teilnahme

Regel 1

Der Ständige Ausschuss des Regionalkomitees für Europa (nachstehend als „der Ständige Ausschuss“ bezeichnet) besteht in Übereinstimmung mit Artikel 49 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation (nachstehend als „die Organisation“ bezeichnet) und der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa (nachstehend als „das Regionalkomitee“ bezeichnet) aus dem Stellvertretenden Exekutivpräsidenten des Regionalkomitees als dem Vorsitzenden von Amts wegen und den vom Regionalkomitee in den Ständigen Ausschuss gewählten Vertretern von Mitgliedstaaten der Region (nachstehend als „die Mitglieder“ bezeichnet), die allesamt an den Tagungen des Ausschusses teilnehmen.

Regel 2

2.1 Die in den Ständigen Ausschuss gewählten Mitgliedstaaten werden vom Regionaldirektor unverzüglich offiziell von ihrer Wahl in Kenntnis gesetzt und ersucht, schriftlich so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 30 Tagen, die Ernennung ihres Vertreters für den Ständigen Ausschuss zu bestätigen.

2.2 Jeder Mitgliedstaat, der einen anderen Vertreter für den Ständigen Ausschuss benennen möchte, benachrichtigt das Präsidium des Regionalkomitees und den Regionaldirektor entsprechend.

2.3 Die Vertreter von Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss haben im Zusammenhang mit den Geschäften des Ständigen Ausschusses Anspruch auf Reisekostenerstattung und Tagegelder, die vom Regionalbüro übernommen werden.

2.4 Die Vertreter von Mitgliedstaaten können von einem Stellvertreter oder Berater begleitet werden.

2.5 Falls ein Vertreter eines Mitgliedstaats verhindert ist, an einer Sitzung des Ständigen Ausschusses teilzunehmen, kann er durch einen Stellvertreter ersetzt werden, der volles Rede- und Stimmrecht hat und im Übrigen zur Teilnahme an der Arbeit des Ständigen Ausschusses berechtigt ist.

Regel 3

Mit Ausnahme der jährlich im Mai, vor Beginn der Weltgesundheitsversammlung, stattfindenden Tagung, zu der alle Mitglieder³ in der Europäischen Region ohne Stimmrecht eingeladen werden, finden die Tagungen des Ständigen Ausschusses unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sofern der Ständige Ausschuss nichts anderes beschließt. Eingedenk der inhaltlichen Tagesordnungspunkte und unter Berücksichtigung einer etwaigen Vereinbarung kann der Regionaldirektor jedoch – nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses – Vertreter der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen, zu denen die Organisation Beziehungen unterhält, zur Teilnahme ohne Stimmrecht an den Beratungen des Ständigen Ausschusses einladen.

Außerdem kann der Regionaldirektor einen Mitgliedstaat, ein assoziiertes Mitglied oder einen Nichtmitgliedstaat in Fällen, in denen ein Tagesordnungspunkt sie besonders angeht, bitten, einen Vertreter zu designieren, der das Recht hat, an den Beratungen über diesen Tagesordnungspunkt ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die damit verbundenen Kosten werden in diesen Fällen normalerweise von dem jeweiligen Mitgliedstaat oder assoziierten Mitglied getragen.

II. Tagungen

Regel 4

Der Ständige Ausschuss tagt mindestens viermal pro Jahr. Der Ständige Ausschuss entscheidet über den Zeitpunkt und Ort seiner Tagungen.

Die Mitteilung zur Einberufung der Tagung des Ständigen Ausschusses wird zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung vom Regionaldirektor normalerweise jeweils spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn an die Mitglieder des Ständigen Ausschusses sowie an die in Regel 3 erwähnten, zur Entsendung von Vertretern eingeladenen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder sowie Nichtmitgliedstaaten verschickt. Die Arbeitspapiere werden vom Regionaldirektor normalerweise spätestens drei Wochen vor der Tagung versandt. Dem Regionalkomitee wird jedes Jahr ein

³ Und ggf. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

Kurzbericht über die Tagungen des Ständigen Ausschusses seit dem letzten Regionalkomitee vorgelegt, wie dies in Regel 8 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees vorgesehen ist.

Regel 5

5.1 Der Ständige Ausschuss kann, falls er dies für zweckdienlich hält, nach Rücksprache mit dem Regionaldirektor zusätzliche Tagungen abhalten, zu denen der Regionaldirektor gemäß Regel 3 auch andere Teilnehmer einladen kann.

5.2 Der Regionaldirektor beruft den Ständigen Ausschuss außerdem auf gemeinsamen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ein, der ihm schriftlich zugehen und entsprechend begründet sein muss. In diesem Fall wird der Ständige Ausschuss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags einberufen, und die Tagung findet am Amtssitz des Regionalbüros statt, sofern der Regionaldirektor in Absprache mit dem Vorsitzenden nichts anderes bestimmt. Die Tagesordnung einer solchen Tagung beschränkt sich auf die Frage, die diese Tagung notwendig gemacht hat.

5.3 In dringlichen Fällen, die eine umgehende Reaktion und speziell eine vorgezogene zusätzliche Tagung des Ständigen Ausschusses bzw. eines seiner Unterausschüsse erforderlich machen, kann der Regionaldirektor in Absprache mit dem Vorsitzenden den Ständigen Ausschuss oder einen Unterausschuss zu einer Sondersitzung einberufen und legt in diesem Fall deren Zeitpunkt und Ort fest.

III. Tagesordnung

Regel 6

Die vorläufige Tagesordnung jeder Tagung wird vom Regionaldirektor in Absprache mit dem Vorsitzenden erstellt. Sie wird zusammen mit der Einberufung der Tagung gemäß Regel 4 oder 5 dieser Geschäftsordnung versandt.

Regel 7

7.1 Außer im Fall der nach Regel 5 einberufenen Tagungen werden in die vorläufige Tagesordnung u. a. folgende Punkte aufgenommen:

- a) Tagesordnungspunkte, deren Aufnahme das Regionalkomitee angeordnet hat, um in Übereinstimmung mit der entsprechenden Bitte des Regionalkomitees eine zeitnahe Weiterverfolgung sicherzustellen;
- b) alle Tagesordnungspunkte, deren Aufnahme der Ständige Ausschuss auf einer früheren Tagung angeordnet hat;
- c) jeder Tagesordnungspunkt, der von einem Mitglied des Ständigen Ausschusses oder von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Mitglied der Region vorgeschlagen worden ist, wobei als vereinbart gilt, dass i) das Sekretariat nicht automatisch einen Bericht zu dem Tagesordnungspunkt erstellt und ii) der Ständige Ausschuss bei der Annahme seiner Tagesordnung beschließen könnte, abhängig von der Dringlichkeit des Tagesordnungspunktes seine Behandlung auf eine spätere Tagung zu verschieben;
- d) jeder Tagesordnungspunkt, der sich aus der Vertretung anderer Organisationen ergibt und der vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses zugelassen wird, weil er die dem Ständigen Ausschuss vorliegenden Fragen unmittelbar berührt oder anderweitig in seinen satzungsmäßigen Aufgabenbereich fällt;
- e) jeder vom Regionaldirektor vorgeschlagene Tagesordnungspunkt.

7.2 Sollte die Tagesordnung so viele Tagesordnungspunkte enthalten, dass diese nicht während einer Tagung abgehandelt werden können, kann der Ständige Ausschuss ggf. weitere Tagungen einberufen.

7.3 Alle unter c) und d) zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagenen Punkte müssen mit vollständigen Unterlagen versehen werden und dem Regionaldirektor spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zugehen.

Regel 8

Außer in den Fällen, in denen auf Antrag von Mitgliedern des Ständigen Ausschusses gemäß Regel 5 eine Sondersitzung einberufen wird, kann der Regionaldirektor in Absprache mit dem Vorsitzenden jede für die Tagesordnung geeignete Frage, die sich zwischen der Versendung der vorläufigen Tagesordnung und der Eröffnung der Tagung ergibt, in eine zusätzliche Tagesordnung aufnehmen, die vom Ständigen Ausschuss zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung geprüft wird.

IV. Vorsitz im Ständigen Ausschuss

Regel 9

Der Ständige Ausschuss wählt jedes Jahr auf seiner ersten anberaumten Tagung unter seinen Mitgliedern einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Aus Gründen der Kontinuität, der verbesserten Organisationsführung und einer stärkeren Verknüpfung zwischen dem Regionalkomitee und dem Ständigen Ausschuss wird der Stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Ausschusses normalerweise, sofern das Regionalkomitee nichts anderes beschließt, auf der Tagung des Regionalkomitees im Jahr nach seiner Wahl zum Stellvertretenden Exekutivpräsidenten des Regionalkomitees gewählt. Zu diesem Zeitpunkt wird er dann auch gemäß Regel 14.2.4 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees von Amts wegen Vorsitzender des Ständigen Ausschusses.

Regel 9 a

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Stellvertretende Vorsitzende kann wiedergewählt werden, sofern die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedstaats im Ständigen Ausschuss mindestens ebenso lange dauert wie die Amtszeit des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Regel 10

Der Vorsitzende nimmt die Befugnisse wahr, die ihm durch die vorliegende Geschäftsordnung übertragen werden, und eröffnet und schließt darüber hinaus alle Sitzungen des Ständigen Ausschusses, leitet die Aussprachen, erteilt das Wort, legt Fragen zur Abstimmung vor, gibt Beschlüsse bekannt und sorgt für die Einhaltung dieser

Geschäftsordnung. Der Vorsitzende erteilt den Rednern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort.

Regel 11

Ist der Vorsitzende nicht in der Lage, an einer Tagung des Ständigen Ausschusses bzw. an einer Sitzung oder Teilen davon teilzunehmen, so übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.

Sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt der Ständige Ausschuss für die Tagung oder die Sitzung eine Person, die den Vorsitz führt.

Regel 12

Tritt der Vorsitzende zurück oder kann er aus irgendeinem Grund sein Amt nicht bis zum Ende seiner Amtszeit wahrnehmen, so führt der Stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl eines neuen Stellvertretenden Exekutivpräsidenten auf der nächsten Tagung des Regionalkomitees den Vorsitz im Ständigen Ausschuss. Der Ständige Ausschuss kann für denselben Zeitraum ein anderes Mitglied zum kommissarischen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

Kann der Vorsitzende zwischen den Tagungen sein Amt nicht wahrnehmen, so übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe.

V. Unterausschüsse des Ständigen Ausschusses

Regel 13

Der Ständige Ausschuss kann, soweit er das zur Behandlung eines Punktes seiner Tagesordnung und zur Berichterstattung darüber für notwendig hält, Unterausschüsse und Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen. Der Regionaldirektor lädt auf Antrag eines solchen Unterausschusses oder einer solchen Arbeitsgruppe sachverständige Experten zur Teilnahme an den Tagungen des Ständigen Ausschusses ein.

Der Ständige Ausschuss überprüft von Zeit zu Zeit und auf jeden Fall einmal pro Jahr, ob die unter seiner Befugnis eingesetzten Unterausschüsse weitergeführt werden sollen.

VI. Sekretariat

Regel 14

Der Regionaldirektor ist von Amts wegen Sekretär des Ständigen Ausschusses und aller Unterausschüsse. Er kann diese Aufgaben delegieren.

Regel 15

Der Regionaldirektor unterrichtet den Ständigen Ausschuss über die etwaigen fachlichen, administrativen, finanziellen und grundsätzlichen Konsequenzen aller dem Ständigen Ausschuss vorgelegten Tagesordnungspunkte.

Regel 16

Der Regionaldirektor kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu einer zur Beratung anstehenden Frage abgeben. Der Regionaldirektor kann auch nach eigenem Ermessen leitende Mitarbeiter des Regionalbüros, deren Fach- und Führungskompetenzen sich auf eine zur Beratung anstehende Frage erstrecken, in den Ausschuss entsenden und sie zu den angeführten Tagesordnungspunkten sprechen bzw. einschlägige Fragen beantworten lassen.

Regel 17

Das Sekretariat verfasst Kurzprotokolle über die Tagungen und verschickt sie so schnell wie möglich nach Abschluss der Tagung, auf die sie sich beziehen, an die Mitglieder. Diese teilen dem Sekretariat innerhalb einer vom Regionaldirektor festzulegenden und den Umständen angepassten Frist schriftlich die von ihnen gewünschten Berichtigungen mit.

Regel 18

Alle Vorschläge für offizielle Beschlüsse, Resolutionsentwürfe und andere wichtige Empfehlungen, die dem Regionalkomitee vorgelegt werden sollen, werden vom Regionaldirektor an die Mitglieder des Ständigen Ausschusses übermittelt.

Allen Mitgliedstaaten und assoziierten Mitgliedern der Organisation auf Ebene der Region geht jährlich ein Bericht über die Tätigkeit des Ständigen Ausschusses zu.

VII. Sprachen

Regel 19

Jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses oder jeder geladene Vertreter einer anderen Organisation, eines Mitgliedstaats, eines assoziierten Mitglieds oder eines Nichtmitgliedstaats kann in einer anderen als den für die Führung der Geschäfte festgesetzten Sprachen das Wort ergreifen. In diesem Fall sorgt er selbst für die Verdolmetschung aus dieser Sprache in die für die Tagung gewählte(n) Sprache(n).

Regel 20

Alle offiziellen Beschlüsse, Entschließungsentwürfe und anderen Empfehlungen, die dem Regionalkomitee vorgelegt werden sollen, sowie die endgültigen Kurzprotokolle der Tagungen des Ständigen Ausschusses werden anschließend in allen vier Arbeitssprachen des Regionalkomitees zugänglich gemacht.

VIII. Führung der Geschäfte

Regel 21

Der Ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn acht seiner Mitglieder, zu denen für diesen Zweck auch der Vorsitzende zählt, anwesend sind.

IX. Abstimmung

Regel 22

Jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses, also auch der Vorsitzende, hat eine Stimme.

Regel 23

Der Ständige Ausschuss trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als nicht angenommen.

X. Aussetzung und Änderung der Geschäftsordnung

Regel 24

Jede Regel der vorliegenden Geschäftsordnung kann vom Ständigen Ausschuss ausgesetzt werden, sofern der Antrag auf Aussetzung dem Vorsitzenden mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung, auf der er eingebracht werden soll, vorgelegt und von diesem den Mitgliedern 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zugeleitet wurde. Spricht sich der Ständige Ausschuss auf Anraten des Vorsitzenden jedoch einstimmig für einen solchen Antrag aus, so kann er ihn sofort und ohne Einhaltung von Fristen annehmen.

Regel 25

Der Ständige Ausschuss kann Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Geschäftsordnung vorschlagen, die vom Regionalkomitee gemäß Regel 14.2.9 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees zu verabschieden sind.

Für die Arbeitsverfahren des Ständigen Ausschusses gelten mit den entsprechenden Abänderungen folgende Regeln der Geschäftsordnung des Regionalkomitees: Regel 23 bis einschließlich 37 über die Führung der Geschäfte, und Regel 39 bis einschließlich 46 über Abstimmungen.

Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation

UN City, Marmorvej 51, DK-2100 Kopenhagen Ø, Dänemark

Tel.: +45 45 33 70 00 Fax: +45 45 33 70 01 E-Mail: contact@euro.who.int

Website: www.euro.who.int